

## RICHTLINIEN für die Vergabe von Kursbeihilfen

Für den Kursbesuch bei einem anerkannten Institut der Erwachsenenbildung (wie LFI, BFI, WIFI, Volkshochschulen u.a.) können **Mitglieder der NÖ Landarbeiterkammer** für Kurskosten, die sie selbst zu tragen haben, eine Beihilfe erhalten. Gefördert werden nur jene Kurse, die nach Ablauf von mehr als 6 Monaten, nach Aufnahme der die Kammerzugehörigkeit begründeten Tätigkeit, begonnen haben. Folgende Aufwendungen werden dabei berücksichtigt: die Kosten der Ausbildung, die Prüfungsgebühr, die Kosten der für die Ausbildung notwendigen Bücher und Skripten.

Bei berufsspezifischen Weiterbildungskursen ist verpflichtend zuerst beim Land Niederösterreich ([www.noe.gv.at/bildungsfoerderung](http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung)) um Förderung anzusuchen. Erst nach bestätigter Förderung bzw. Angabe der Ablehnungsgründe kann um Kursbeihilfe bei der NÖ LAK angesucht werden.

### FÖRDERUNGSHÖHE

- Für **berufsspezifische Weiterbildungskurse**, die ausschließlich der beruflichen Weiterbildung dienen und vom Land NÖ bestätigt gefördert werden, beträgt die Beihilfe **70% der Kurskosten, max. EUR 500,-**. (Voraussetzungen für die Förderung vom Land NÖ sind u.a.: Hauptwohnsitz in NÖ mind. 3 Monate vor Kursbeginn; Antragsteller muss in einem Betrieb im Bereich der Privatwirtschaft beschäftigt sein; Kurs muss bei einem vom Land NÖ zertifizierten Bildungsträger absolviert werden – Details unter [www.noe.gv.at/bildungsfoerderung](http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung)).

Für Kurse ohne Förderungsbewilligung vom Land NÖ beträgt die Beihilfe **50% der Kurskosten, max. EUR 450,-**. Kurse, welche zur Gänze vom Dienstgeber zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

- Für **berufsbegleitende Studienlehrgänge** beträgt die Beihilfe pro Semester **EUR 100,-** für die Dauer der Mindeststudienzeit (Bescheinigung über den Studienfortschritt nach Absolvierung eines Semesters erforderlich).
- Für **alle anderen Kurse** (mit Ausnahme solcher, die ausschließlich der sportlichen Freizeitbeschäftigung dienen z.B. Golfkurse, Tauchkurse, Schikurse etc.) beträgt die Beihilfe **20% der Kurskosten, höchstens aber EUR 70,-**. Für Kurse mit beruflichem Bezug beträgt die Beihilfe **max. EUR 150,-**.

### MEHRFACHFÖRDERUNG

Erhält der Antragsteller von anderer Seite einen Zuschuss zu den Kurskosten, wird die **Differenz auf die Gesamtkosten** für die Berechnung herangezogen.

### ANTRAGSTELLUNG

**Antragsformulare** sind unter Beilage der erforderlichen Belege **spätestens sechs Monate nach Ende des Kurses (bzw. sechs Monate nach Bestätigung über die Höhe der Förderung vom Land NÖ)** einzureichen.

Die **maximale** Beihilfenhöhe **pro Person und Jahr** beträgt **EUR 720,-**. Für Kurskosten **unter EUR 40,-** wird **keine Beihilfe** gewährt.

## ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Kopie der **Teilnahmebestätigung** (nach Beendigung des Kurses bzw. Semesters bei Studienlehrgängen) mit der Bezeichnung und der Dauer des Kurses
- Kopie der **Zahlungsbestätigung** über die Kosten, die der Antragsteller selbst getragen hat
- Für berufsspezifische Weiterbildungskurse ist zusätzlich die **Begründung des Dienstgebers** über die Notwendigkeit des Kurses beizulegen sowie die **Erklärung**, dass **kein Kostenbeitrag** geleistet wurde.
- Gegebenenfalls eine **Bestätigung** über die Höhe der **Bildungsförderung vom Land NÖ**.

Sämtliche fremdsprachigen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Bestätigungen, Verträge, etc.) müssen zwecks der Überprüfbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

## RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung der Kursbeihilfe besteht **kein Rechtsanspruch**. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.